STAND: MÄRZ 2021

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 DER GEMEINDE SÜDERBRARUP

'BAUGEBIET SCHLESWIGER STRASSE / ÖSTLICH DER DÄNISCHEN KIRCHE'

- GEBIET NÖRDLICH DER SCHLESWIGER STRASSE UND WESTLICH DER RAIFFEISENSTRASSE -

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- ☐ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- ☐ FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- ■ BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- ☐ SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF
TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Ausgangssituation ... 1
1.1 Geltungsbereich ... 1
1.2 Bestand ... 1
2 Ziel und Zweck der Planung ... 2
3 Planinhalt und Festsetzungen ... 3
3.1 Art der baulichen Nutzung ... 3
3.2 Maß der baulichen Nutzung ... 3
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen ... 4
3.4 Baugestalterische Festsetzungen ... 4
3.5 Verkehrliche Erschließung ... 4
3.6 Ver- und Entsorgung ... 4
3.7 Natur und Landschaft ... 5
3.8 Hinweise ... 6
4 Flächenverteilung ... 9
5 Kosten ... 10
6 Anpassung des Flächennutzungsplanes ... 10

Anlagen:

- 62. Änderung (Anpassung durch Berichtigung) des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süderbrarup
'Baugebiet Schleswiger Straße / östlich der dänischen Kirche' für ein Gebiet nördlich der Schleswiger Straße und westlich der Raiffeisenstraße

1 Ausgangssituation

1.1 Geltungsbereich

Der knapp 1.550 m² große Planbereich liegt in der Gemarkung Süderbrarup, Flur 9, westlich des Zentrums der Ortslage (Flurstück 140/2). Es handelt sich um das Grundstück Schleswiger Straße 38. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die an der Schleswiger Straße vorhandene Bebauung im Süden und Osten, die dänische Kirche im Westen und Sportanlagen der dänischen Schule im Norden.
Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Das Plangebiet gehört zum Grundstück Schleswiger Straße 38 auf dem im straßennahen Bereich bis 2014 das ehemalige Pastorat der dänischen Kirche stand. Seit dem Abbruch des Gebäudes wird die Fläche gärtnerisch als Rasenfläche gepflegt. Im Zentrum des Grundstücks ist eine Garage mit einem befestigten Vorplatz vorhanden. Das Plangebiet liegt im Norden des Flurstückes 140/2 und ist als Gartenfläche angelegt, die jedoch augenscheinlich seit einiger Zeit nicht mehr gepflegt wird. Umgeben wird der Planbereich von Gehölzreihen (im Westen und Norden) und einem Knick (im Osten). Östlich grenzt eine Zufahrt an das Grundstück an, über die die Grundstücke mit den Hausnummern 36a, 36b und 38a erschlossen sind.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuellen Fassung.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup hat am 05.10.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.

- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderbrarup ist das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf 'Sportplatz' dargestellt. In der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.
Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Süderbrarups durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt (siehe Kap. 6).

Der Bebauungsplan Nr. 31, der am 19.03.2013 rechtskräftig geworden ist, umfasst die angrenzenden Flurstücke 139/2, 197 und 198 und setzt dort ein besonderes Wohngebiet gem. § 4a BauNVO fest. Da auch im angedachten Planbereich eine Wohnnutzung festgesetzt werden soll und eine gemeinsame Zufahrt bereits vorhanden und planungsrechtlich gesichert ist, hat sich die Gemeinde Süderbrarup für eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes entschieden.

2 Ziel und Zweck der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 aufgestellt. Sie trifft innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 1.550 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Süderbrarup entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Dansk Kirke i Sydslesvig (dänische Kirchengemeinde) benötigt auf dem Grundstück Schleswiger Straße 38 ein neues Pastorat, da das vorhandene Gebäude vor einigen Jahren abgebrochen werden musste. Mit dieser Änderung des Bebauungsplanes sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die zurückliegende Lage auf dem Grundstück wurde v.a. aus immissionsschutztechnischen Gründen gewählt. Die Schleswiger Straße weist ein erhebliches Verkehrsaufkommen auf, so dass die straßennahen Bereiche v.a. für Wohnnutzungen problematisch sind. Zudem setzt die Nutzung eines Pastorates, in dem auch seelsorgerische Aufgaben erfüllt werden, einen ruhigeren Standort voraus.

Geplant ist ein modernes Pastoratsgebäude mit einem Dienstbereich und einer Wohnung. Das Gebäude soll sich im Baustil an dem vorhandenen Kirchenbau orientieren.

Die geplante Bebauung fügt sich, gemessen an den Kriterien des § 34 BauGB, aufgrund der zurückliegenden Lage auf dem Grundstück nicht in die vorhandene Bebauung ein, so dass hier ein Planungserfordernis besteht. Ziel der Gemeinde ist es jedoch, dass sich das geplante Gebäude in Größe und Gestaltung in die Umgebung einfügt, um nachbarschaftlichen Spannungen vorzubeugen.

Mit dieser Planung kommt die Gemeinde Süderbrarup auch dem planerischen Grundsatz 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' nach und vermeidet so, zusätzlichen Flächenverbrauch im Außenbereich.

3 Planinhalt und Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, was der unter Ziffer 2 beschriebenen Zielsetzung entspricht.

Der Ausschluss der nach § 4 (3) BauNVO Nr. 1-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Beherbergungsbetriebe
- nicht störendes Gewerbe,
- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe sowie
- Tankstellen

erfolgt unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,25 orientiert sich an der gewollten städtebaulichen Nutzung des Grundstückes und den angrenzenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,25 liegt unter der Obergrenze nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer optimalen Ausnutzung des Grundstückes und einem schonenden Umgang mit Grund und Boden bei.

Die Festsetzungen bzgl. der zulässigen Anzahl von Vollgeschossen orientieren sich an dem vorhandenen baulichen Bestand in der Umgebung und der geplanten baulichen Entwicklung. Dementsprechend ist max. 1 Vollgeschoss zulässig. Zudem werden zum Schutz des Ortsbildes und zur Vermeidung nachbarschaftlicher Spannungen verbindliche Obergrenzen hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhen im Bebauungsplan festgesetzt. Demnach ist die Gebäudehöhe auf max. 7,00 m über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens begrenzt. Hiermit wird zusätzlich auch sichergestellt, dass sich die geplante Bebauung höhenmäßig in das vorhandene Ensemble einfügt.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf demnach nicht höher als 28,50 m über NHN liegen. Dies entspricht ca. 50 cm über der mittleren Höhe des aktuellen Geländes.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise
In dem Allgemeinen Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten aufgelockerten Bebauung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt, die sich an der geplanten Bebauung orientiert. Die Mindestabstände zu den Nachbargrenzen werden eingehalten.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Im Plangebiet sind die Hauptdächer der Hauptgebäude nur mit Dachneigungen von mehr als 20° zulässig. Damit sollen an dieser Stelle ortsuntypische Flachdächer vermieden werden.
Für untergeordnete Nebendachflächen sind somit auch andere Dachneigungen zulässig. Hierdurch sollen sich weitere Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, ohne dabei die städtebauliche Ordnung oder das Ortsbild zu beeinträchtigen.

Die Gestaltung der Dachflächen ist nur in der Farbauswahl vorgeschrieben. Hierbei hat die Gemeinde nur die Farben rot bis rotbraun oder schieferfarben bis anthrazit berücksichtigt.

Das Anbringen von Solaranlagen ist zur Unterstützung der Nutzung regenerativer Energieformen ausdrücklich zulässig. Aus gestalterischen Gründen sind aufgeständerte oder überkragende Anlagen unzulässig, da diese oft einen gewerblichen Charakter haben, der nicht in ein Wohngebiet passt.

Im Übrigen sind die gestalterischen Vorgaben für Garagen, Carports, Wintergärten und Nebenanlagen wegen ihrer baulichen Unterordnung grundsätzlich weiter gefasst und entfallen sogar teilweise.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Das Grundstück wird verkehrlich an die Schleswiger Straße angebunden. Hierzu ist im Bebauungsplan Nr. 31 auf dem Flurstück 139/2 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht u.a. auch für das Flurstück 140/2 festgesetzt.
Die erforderlichen Stellplätze werden vollständig auf dem Grundstück nachgewiesen.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas ist aus dem Netz der Schleswig-Holstein Netz AG ist möglich.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Anschluss an das Wassernetz der Gemeinde Süderbrarup.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen im Trenn-

system für Regen- und Schmutzwasser. Das Schmutzwasser wird über ein getrenntes Kanalsystem in der Schleswiger Straße erfasst und der zentralen gemeindlichen Kläranlage zur Reinigung zugeführt. Die Abwasserbehandlung erfolgt gemäß Satzung der Gemeinde Süderbrarup.

Das Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück versickert werden. Insofern hat die Gemeinde eine entsprechende Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient einer ökologischen Siedlungsentwicklung und dem Erhalt eines möglichst natürlichen Wasserhaushaltes.

Für die Hausmüll- und Abfallbeseitigung gelten die ortsrechtlichen Regelungen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg. An den Abfuhrtagen werden die Müllbehälter an die nächste, für die Müllfahrzeuge anfahrbare Stelle (Schleswiger Straße) gebracht.
Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

(1) Gemäß§ 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste,·durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).

(2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.

(3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.

(4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.

(5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre 'DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)' zu beachten.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Süderbrarup durch die ortsansässige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

3.7 Natur und Landschaft

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu beachten sind jedoch der **Biotop- und Artenschutz**.

3.7.1 Biotope

Das Plangebiet innerhalb der Ortslage von Süderbrarup wurde in der Vergangenheit als Garten genutzt. Die Fläche wird als Wiese regelmäßig gemäht, zudem sind einzelne Obstbäume und junge Tannen auf der Fläche gepflanzt worden (SGz). Zum östlich verlaufenden, wassergebunden befestigten Weg hin, befindet sich ein Knick (HWy). Dieser weist als Bewuchs Haselsträucher auf. Nach Norden und Westen begrenzen Baumreihen das Plangebiet (HRy). Diese setzen sich aus Ulme, Mirabelle, Berg-Ahorn und Mehlbeere zusammen. Die Bäume weisen Stammdurchmesser bis ca. 30 cm auf. An der südwestlichen Plangebietsgrenze sowie unmittelbar südwestlich außerhalb des Plangebietes stocken außerdem stärkere Pappeln sowie eine Esche. Im Süden befindet sich eine ruderal bewachsene Böschung (XH), die zum angrenzenden Grundstück hinaufführt.

Knick

Der Knick im östlichen Plangebiet gilt als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG und ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Der Knick ist mit Haselsträuchern bestockt. Überhälter sind nicht vorhanden.

Ein Erhalt des Knicks unter Berücksichtigung der notwendigen Mindestabstände ist in dem kleinflächigen Plangebiet nicht möglich, da der Knick sich vollständig innerhalb des Plangebietes befindet. Zudem wird das Plangebiet über den östlich der Gartenfläche gelegenen Weg erschlossen. Für die Bauarbeiten sowie notwendige Zufahrten/Zugänge zum Gebäude sind Knickdurchbrüche daher nicht zu vermeiden. Mit den Knickdurchbrüchen würden kurze, isolierte Knickabschnitte entstehen, für die durch das Heranrücken der wohnlich genutzten Bebauung und die veränderte Nutzung im Plangebiet ein Erhalt der Biotopfunktionen nicht zu gewährleisten ist.

Für den Knick wird daher ein Antrag auf Rodung gestellt. Der Knickverlust ist gem. der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 auszugleichen. Hierfür sehen die Durchführungsbestimmungen einen Ausgleich im Verhältnis von 1 : 2 für gerodete Knicks vor. Der Rodungsantrag wird für einen ca. 50 m langen Knickabschnitt gestellt. Entsprechend des vorgesehenen Ausgleichsverhältnisses von 1 : 2 wird damit ein Ausgleichsknick von 100 m Länge notwendig.

Der Knickausgleich erfolgt über das beim Kreis Schleswig-Flensburg geführten Knick-Ökokonto mit dem Aktenzeichen ……..

3.7.2 Artenschutz

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2016)) maßgeblich. Demnach umfasst der Prüfrahmen der artenschutzfachlichen Betrachtung die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im März 2020. Im Mittelpunkt der Erfassung stehen die oben beschriebenen Gehölze. Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind

hier nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Begehungen wurden die Gehölze einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen.

Säuger

Die Bäume an der nördlichen und westlichen Planbereichsgrenze werden im Rahmen der Planung erhalten. Der zu rodende Knick weist keine Überhälter auf. Für streng geschützte Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Haselmaus, Birkenmaus, Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume im Innenbereich der Ortschaft Süderbrarup sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituation ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist aufgrund der Lage des kleinflächigen Plangebietes innerhalb der bebauten Ortschaft Süderbrarup auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Gehölzstrukturen nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden können.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutz-status
Amsel	Turdus merula	G	+	+	b
Bachstelze	Motacilla alba	O	+	+	b
Baumpieper	Anthus trivialis	OG	+	3	b
Blaumeise	Parus caeruleus	GB	+	+	b
Buchfink	Fringilla coelebs	G	+	+	b
Buntspecht	Dendrocopos major	GB	+	+	b
Dompfaff (Gimpel)	Pyrrhula pyrrhula	G	+	+	b
Dorngrasmücke	Sylvia communis	OG	+	+	b
Eichelhäher	Garrulus glandarius	GB	+	+	b
Elster	Pica pica	GB	+	+	b
Feldschwirl	Locustella naevia	OG	+	3	b
Feldsperling	Passer montanus	GB	+	V	b
Fitis	Phylloscopus trochilus	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	GB	+	+	b

Artname (dt)	Artname (lat)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutz-status
Gartengrasmücke	Sylvia borin	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	GB	+	V	b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	G	+	V	b
Grünfink	Carduelis chloris	G	+	+	b
Hänfling	Carduelis cannabina	OG	+	3	b
Haussperling	Passer domesicus	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	G	+	+	b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	G	+	+	b
Kleiber	Sitta europaea	GB	+	+	b
Kohlmeise	Parus major	GB	+	+	b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	G	+	+	b
Ringeltaube	Columba palumbus	GB	+	+	b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	G	+	+	b
Singdrossel	Turdus philomelos	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	G	+	+	b
Star	Sturnus vulgaris	GB	+	3	b
Stieglitz	Carduelis carduelis	OG	+	+	b
Türkentaube	Streptopelia decaocto	GB	+	+	b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	G	+	+	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten stehen. Die tatsächliche Artenvielfalt wird jedoch weitaus geringer ausfallen. Deutschlandweit gelten Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Baumpieper, Hänfling, Feldschwirl und Star eingestuft.

Generell stellt das Artengefüge jedoch sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planbereiches wird die Artenvielfalt jedoch weitaus geringer ausfallen und aus relativ wenigen Individuen bestehen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen und Knicks wichtige Teillebensräume.

Im Rahmen der Planung ist eine Knickrodung nicht zu vermeiden. Um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, muss dieser Eingriff in der Zeit zwischen dem *01. Oktober und Ende Februar* durchgeführt werden. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Im Nahbereich sind mit den zu erhaltenden Gehölzen und dem umliegenden Siedlungsgrün ausreichend Bruthabitate vorhanden, auf die die potentiell vorkommenden Brutvögel ausweichen können.

Sonstige streng geschützte Arten

Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes und seiner bisherigen Nutzung ist das Vorkommen streng geschützter Reptilien, Amphibien, Libellen, Fische, Käfer, Nachtkerzenschwärmer und Weichtiere auszuschließen.

Pflanzen
Streng geschützte Pflanzenarten (Firnisglänzendes Silbermoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Froschkraut) sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs.

3.8 Hinweise

Bodenschutz
Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.
Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag/-einbau ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.
- Verdichtungen in später unbebauten Bereichen sind durch einen gezielten Fahrzeugeinsatz und eine Minimierung der Überrollhäufigkeit zu vermeiden.
- Beim Antreffen künstlicher Auffüllungen sind diese auf sensorische Auffälligkeiten zu prüfen (z. B. Geruch nach Mineralöl/Lösungsmitteln, Verfärbungen, abgelagerte Abfälle). Auffälligkeiten kleineren Umfangs sind auszuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Auffälligkeiten größeren Umfangs sind der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen und die Arbeiten sind zu stoppen.

Denkmalschutz
Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel
Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Süderbrarup nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1.550 m², die vollständig als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird.

5 Kosten

Der Gemeinde Süderbrarup entstehen durch die Umsetzung der Planungsinhalte keine Kosten. Mit dem Vorhabenträger wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen.

6 Anpassung des Flächennutzungsplanes

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderbrarup stellt das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf 'Sportplatz' dar. Die geplanten Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Da der Bebauungsplan Nr. 31 im Verfahren nach § 13a BauGB geändert und die städtebauliche Entwicklung Süderbrarups durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup im Wege der Berichtigung (62. Änderung des F-Planes) angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt (siehe Anlage).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup am …….. gebilligt.

Süderbrarup, den

.....
Bürgermeister